

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0719/2023 (1. Version)

vom: 24.07.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung (*entsprechend beigefügter Abwägungstabelle*) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 68/22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“ in Staßfurt OT Neundorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	23.11.2023			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	27.11.2023			
Stadtrat	1. Version	14.12.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0719/2023 (1. Version)

vom: 24.07.2023

Kurzfassung:

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 68/22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“, in Staßfurt OT Neundorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 13.04.2023 mit Beschluss-Nr. 0684/2023 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68/22 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung am 21.04.2023 im Amtsblatt Nr. 516 erfolgte die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 2. Mai 2023 bis einschließlich 2. Juni 2023. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte parallel.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen, Hinweise oder Einwände abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der Nachbargemeinden wurden geprüft und mit folgendem Ergebnis, entsprechend der beigefügten Abwägungstabelle (*siehe Anlage*), gegen- und untereinander abgewogen und in der Planzeichnung, im Textteil sowie in der Begründung berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.

Der Bebauungsplan kann vom Stadtrat als Satzung beschlossen werden.

- Ziel der Vorlage

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 68/22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“ in Staßfurt OT Neundorf gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot)

- Lösung

Der Stadtrat folgt den Abwägungsvorschlägen und fasst den Abwägungsbeschluss.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Einwendungen erhoben haben, über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

- Alternativen

-keine-

- finanzielle Auswirkungen

Für die Aufstellung des Verfahrens wurde ein externes Stadtplanungsbüro beauftragt. Das Honorar gemäß HOAI beträgt ca. 13.600 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von		€
☒	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von		13.600 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	-	13.600 €
	davon - sächlicher Aufwand	€	
	- Personalaufwand	€	
☒	Ergebnisplan	Budget/Produkt:	61 / 5.1.1.2./5431000
☒	einmalig	☐ laufend	
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)		
☒	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
☐	Finanzplan	Budget/Produkt:	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	☐ enthalten	
		☐ nicht enthalten	
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
☐	Folgeerträge in Höhe von		€
☐	Folgeaufwand in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - sächliche Aufwand	€	
	- Personalaufwand	€	
☐	einmalig	☐ laufend	
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)		
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		
Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:			
☐	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)		
☐	einmalig	☐ laufend	
☐	durch einen Nachtragshaushalt		

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 68/22
- Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 68/22